

# PV-BESTANDSANLAGEN AB 2021: EIN VORSCHLAG

## VERMEIDUNG DER STILLLEGUNG FUNKTIONIERENDER ANLAGEN



Bild 1: PV-Anlage auf Einfamilienhaus. Die ältesten dieser Anlagen verlieren ab 2021 den Anspruch auf EEG-Vergütung.

Der Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V. (SFV) <sup>1)</sup> hat Anfang August ein Papier vorgelegt, in dem ein Vorschlag für den Weiterbetrieb alter PV-Anlagen nach dem Ende der EEG-Vergütung formuliert ist. Die wichtigsten Inhalte dieses Papiers stellen wir hier ausführlich dar.

Nach einer Beschreibung der Ausgangslage zum Ende der Vergütungszeit <sup>2)</sup> geht der SFV zuerst auf die Belange der Betreiber ein. Diese hätten primär kein Interesse am Weiterbetrieb ihrer Anlage, wenn diese nicht mehr in der Lage ist, wenigstens die laufenden Ausgaben für den Betrieb zu erwirtschaften. Die PV-Anlage selbst ist nach 20 Jahren abbezahlt, auch die Finanzierung ist beendet und in den meisten Fällen wurde mit der EEG-Vergütung eine kleine Rendite erwirtschaftet. Der SFV betont, dass gerade die Solarstromanlagen aus den ersten Jahren robust gebaut wurden und daher sicherlich noch für weitere zehn Jahre Strom liefern können.

Der SFV hatte bereits eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die verschiedene Möglichkeiten des Weiterbetriebs (Eigenversorgung, Direktvermarktung, ...) sowie die Motivationen der Betreiber analysierten. Aus dieser Analyse entwickelten die Aachener einen Vorschlag, wie ein Rahmen für einen Weiterbetrieb geschaffen werden könnte.

### Rückbau verhindern

Nachdem für die Umsetzung der Energiewende ein deutlich höherer Ausbau an Solarstromanlagen als derzeit realisiert notwendig ist, dürfen auf der anderen Seite alten Anlagen, die noch funktionsfähig sind, nicht vom Netz genommen werden. Abgesehen von deren Beitrag zum aktiven Klimaschutz wäre das auch volkswirtschaftlicher Unsinn.

Zunächst ist jedoch zu betonen, dass mit dem Ende der EEG-Vergütungszeit nicht auch das Ende des EEG für die betrachtete PV-Anlage verbunden ist. Die

Anlage bleibt dem EEG erhalten, es besteht weiterhin u.a. der Anspruch auf Netzanbindung.

### Recht auf Börsenstrompreis

Eine der Möglichkeiten für den Weiterbetrieb der PV-Anlage ab 2021 könnte sein, dass der Strom weiterhin einfach in das öffentliche Stromnetz des zuständigen Netzbetreibers eingespeist wird. Das könnte ein attraktiver Weg für die Betreiber sein, die z.B. den Aufwand des Umbaus zur Eigenverbrauchsanlage scheuen oder dies technisch nicht oder nur schwer umsetzen können. Um diesen Weg offen zu halten, müssen aber die Randbedingungen geändert werden. Denn entgegen vielen Erwartungen besteht keine Pflicht des Netzbetreibers, den Börsenstrompreis an den PV-Betreiber zu vergüten. Dies ist unter den Rechtsexperten unstrittig. Auch die Clearingstelle EEG/KWKG hat sich eindeutig geäußert: „Nach gegenwärtiger Rechtslage besteht jedenfalls nach dem EEG kein Anspruch darauf, dass der Netzbetreiber nach Ablauf des Förderzeitraums den eingespeisten Strom mit dem Monatsmarktwert vergütet.“

Die DGS lotet derzeit die Möglichkeiten aus, durch eine EEG-Änderung diesen Zustand zu verbessern. Denn es geht dabei nicht nur darum, dem Betreiber eine Perspektive zu geben, sondern auch um Gerechtigkeit: Bei KWK-Anlagen (für die das KWK-Gesetz gilt), gibt es eine Abnahmeverpflichtung nach Ablauf der Vergütungszeit. Und selbstverständlich erhalten auch konventionelle Kraftwerke nach Ablauf der kalkulierten Lebensdauer weiter eine marktübliche Vergütung für den erzeugten Strom.

Der SFV sieht deshalb drei Möglichkeiten zum Weiterbetrieb der alten PV-Anlagen:

- a. Umrüstung der Anlagen auf Eigenversorgung  
Um den Eigenverbrauch zu steigern, kann die Umrüstung noch mit der Anschaffung eines Stromspeichers oder einer Wärmepumpe ergänzt werden, auch der Umstieg auf ein Elektroauto ist denkbar.

Allerdings muss hierfür die Anlage umgebaut werden, was nicht ganz einfach ist.

- b. Direktvermarktung  
Diese Möglichkeit ist nach aktuellem Stand eher für größere Anlagen denkbar. Zur genauen Abrechnung der Stromnebenkosten und um die Bilanzkreistreue einzuhalten, ist eine Fernsteuerung der Anlage und eine Viertelstundenmessung notwendig. Das kann teuer werden.
- c. Volleinspeisung  
Anlagenbetreiber haben – wie oben ausgeführt – derzeit keinen Anspruch, für den Solarstrom den Börsenpreis zu erhalten. Dieser Marktpreis schwankt (aktuelle Werte siehe Tabelle) und lag in den vergangenen Monaten zwischen 3 und 5 Cent pro kWh.

Jan 18	3,44 Ct/kWh
Feb 18	4,04 Ct/kWh
Mrz 18	3,70 Ct/kWh
Apr 18	2,95 Ct/kWh
Mai 18	3,19 Ct/kWh
Jun 18	4,25 Ct/kWh
Jul 18	4,90 Ct/kWh

Tabelle 1: Marktwert Solarstrom in Deutschland in den vergangenen Monaten



Bild: Sutter

Bild 2: konventionelles Kraftwerk. Diese Kraftwerke erhalten auch nach Ablauf der Amortisationszeit einen Marktpreis für den erzeugten Strom.

### Weiterbetrieb muss gestützt werden

Nach Berechnungen der DGS Franken mit pv@now <sup>3)</sup> kann diese Preisspanne ausreichen, um die laufenden Kosten zu decken. Bei diesen Kosten sind in der Musterrechnung über zehn Jahre neben Wartungs- und Zählerkosten auch Kosten für eine einmalige technische Überprüfung der Anlage enthalten. Ein Handwerker oder Gutachter kann diese Prüfung zum Ende der Vergütungszeit vornehmen, um die Sicherheit von Modulen, Wechselrichtern, Unterkonstruktion und Verkabelung zu bestätigen.

Der SFV fordert nun aus ökologischen und energiewirtschaftlichen Gründen eine Stützung des Weiterbetriebes, alle funktionstüchtigen Anlagen sollen erhalten bleiben. Der Vorschlag des SFV sieht folgendermaßen aus:

**Anlagen bis 5 kWp erhalten eine pauschale Festvergütung von 5 Ct/kWh für den Weiterbetrieb. Größere Anlagen sollen den Börsenstrompreis Solar erhalten.**

Als weitere Option regt der SFV an, für alte PV-Anlagen, deren Stromerzeugung

unter 70 % der Leistungsfähigkeit fallen, zinsgünstige Darlehen oder ähnliche Instrumente anzubieten, damit ein Anreiz besteht, diese Anlagen zu ertüchtigen und mit neuen Komponenten auszurüsten.

Damit wurde die Diskussion über eine konkrete Verbesserung der Rahmenbedingungen für Alt-Anlagenbetreiber begonnen. Nun muss ausgelotet werden, ob dieser Vorschlag im politischen Berlin Gehör finden kann.

Das vollständige Papier der SFV ist online verfügbar <sup>4)</sup> oder kann beim Autor angefordert werden. Anmerkungen und Fragen zu diesem Thema gerne an den Autor, dieser wird – gemeinsam mit anderen DGS-Akteuren – mit dem SFV weiter in engem Kontakt zu diesem Thema bleiben.

### Fußnoten

- 1) www.sfv.de
- 2) siehe SONNENENERGIE 2|18, Wie geht es weiter nach 2020?
- 3) www.pv-now.de: Wirtschaftlichkeitssoftware für Photovoltaikanlagen
- 4) www.sfv.de/artikel/pv-altanlagen\_anschlussfoerderung\_nach\_ablauf\_der\_verguetung\_.htm

Die DGS sucht Betreiber, die in Deutschland bereits heute netzgekoppelte PV-Anlagen betreiben und keine EEG-Vergütung erhalten. Sei es, weil sich bei der Realisierung herausgestellt hat, dass die Anlage nicht vergütungsfähig ist (z.B. wegen Flächenkulisse bei Freilandanlagen) oder aus anderen organisatorischen Gründen. Hier würden wir gerne mit Betreibern/Netzbetreibern Kontakt aufnehmen und prüfen, ob hier bereits Vertragsmodelle entwickelt wurden, die ab 2021 breiter umgesetzt werden könnten.

Hinweise direkt an [sutter@dgs.de](mailto:sutter@dgs.de)

### ZUM AUTOR:

► Jörg Sutter  
DGS-Vizepräsident

[sutter@dgs.de](mailto:sutter@dgs.de)